



Brüssel, den 5. Dezember 2022
(OR. en)

15267/22

LIMITE

CYBER 395
COPEN 429
JAI 1612
DROIPEN 161
ENFOPOL 618
TELECOM 510
EJUSTICE 94
MI 899
DATAPROTECT 344
CODEC 1904

Interinstitutionelle Dossiers:
2018/0108(COD)
2018/0107(COD)

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabebeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren - Fortschrittsbericht

Hintergrund

Das den Vorschlag für eine Verordnung über Europäische Herausgabebeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen und den Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren umfassende Gesetzgebungspaket wurde 2018 von der Kommission unterbreitet. Nachdem der Rat eine allgemeine Ausrichtung und das Parlament einen Bericht angenommen hatten, begannen im Februar 2021 die Verhandlungen im Rahmen der Trilogie. Von Anfang an waren die Verhandlungen schwierig, da die beiden gesetzgebenden Organe zu einigen Kernelementen der Texte unterschiedliche Ansichten vertraten.

Insbesondere die Frage, wann und unter welchen Bedingungen eine an einen Diensteanbieter in einem anderen Staat gerichtete Europäische Herausgabeordnung der Behörde im Staat des Diensteanbieters notifiziert werden muss, erwies sich als großes Problem. Das Dossier kam daher im ersten Verhandlungsjahr relativ langsam voran.

Ab Frühjahr dieses Jahres nahmen die Verhandlungen Fahrt auf. Im März und Juni 2022 fanden in einer guten Arbeitsatmosphäre drei politische Dialoge statt, und am Ende des Mandats des französischen Ratsvorsitzes schien ein umfassender Kompromiss über das Gesetzgebungspaket in Reichweite zu sein. Die Standpunkte zu einigen wichtigen Themen gingen jedoch nach wie vor auseinander, sodass keine Einigung über einen umfassenden Kompromiss erzielt werden konnte.

Fortschritte unter tschechischem Vorsitz

Der tschechische Vorsitz setzte die intensive Arbeit auf der Grundlage der Ergebnisse des französischen Vorsitzes fort. Einige offene Fragen erwiesen sich als sehr schwierig. Es bedurfte einiger Monate fachlicher Beratungen zwischen den Organen, um diese Fragen zu klären; die Gruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“, die JI-Referenten oder der AStV wurden dabei regelmäßig informiert und konsultiert.

Während der letzten Verhandlungsschritte ging es bei den schwierigsten Beratungen um drei Aspekte.

Die Einzelheiten der Regelung für die Notifizierung von Anordnungen an die Behörden des Staates, in dem der Adressat (Vertreter oder benannte Niederlassung des Diensteanbieters) ansässig ist, stellen die größte Schwierigkeit bei den Verhandlungen dar. Insbesondere die Frage des sogenannten Wohnsitzkriteriums, mit dem sichergestellt würde, dass Notifizierungen nicht erforderlich sind, wenn die betreffende Person im Anordnungsstaat wohnt, erwies sich als schwierig. Der Rat wollte so sicherstellen, dass rein und überwiegend nationale Fälle nicht dem manchmal arbeitsintensiven Notifizierungsprozess unterzogen werden müssen.

Die Vorschriften der Verordnung über die Frage, ob die Europäischen Herausgabenanordnungen an den Diensteanbieter gerichtet werden sollten, der als Daten-Verantwortlicher fungiert, und nicht an den Diensteanbieter, der die Daten im Namen des Daten-Verantwortlichen verarbeitet, warfen mehrere technische, aber auch immer noch sehr wichtige Fragen auf, bei denen sich die beiden gesetzgebenden Organe nur schwer einigen konnten. Der Rat beharrte darauf, dass eine zu strenge oder vereinfachende Regelung zu Situationen führen könnte, die der Ermittlung abträglich seien.

Auch der Wortlaut und die Art der Vorschriften über Ablehnungsgründe waren problematisch. Der Rat bestand im Wesentlichen darauf, dass die Justizbehörden einen gewissen Ermessensspielraum behalten müssen.

Am 29. November 2022 fand der 8. und wahrscheinlich letzte Trilog statt. Die Atmosphäre während des Trilogs war konstruktiv und beide gesetzgebenden Organe zeigten sich flexibel; der Austausch über die strittigsten Punkte war allerdings schwierig, da beide Parteien ihre Standpunkte nachdrücklich verteidigten.

Als allgemeiner Abschluss des Trilogs wurde eine vorläufige Einigung über die verbleibenden wesentlichen Teile der Verordnung und der Richtlinie erzielt. Der Vorsitz teilte dem Parlament mit, dass die vorläufige Einigung noch von den technischen Einzelheiten abhängt, die derzeit auf fachlicher Ebene abschließend überarbeitet werden. Die übrigen geringfügigen Punkte in beiden Texten werden auf fachlicher Ebene abschließend überarbeitet.

Nach allgemeiner Einschätzung des Vorsitzes wird sich der vorläufige Kompromiss für den Rat als annehmbar erweisen. Auch wenn bestimmte Aspekte aus Sicht des Rates nicht ideal sind, so ist die vorläufige Einigung zweifellos das bestmögliche Ergebnis, das der Rat erzielen konnte.

Nächste Schritte

Im Anschluss an die mit dem Parlament erzielte vorläufige Einigung hat der Vorsitz gemeinsam mit dem Parlament und der Kommission intensive Anstrengungen aufgenommen, um die letzten noch offenen technischen Fragen der Verordnung und der Richtlinie abschließend zu überarbeiten.

Der Vorsitz möchte sicherstellen, dass diese Arbeit so bald wie möglich abgeschlossen wird, damit die vollständige politische Einigung den Mitgliedstaaten zur Billigung vorgelegt werden kann. Vorbehaltlich dieser Billigung würde die förmliche Annahme der neuen Rechtsvorschriften dann Anfang 2023 folgen.